
Stadt Landau in der Pfalz

**Bebauungsplan „C 35, Zwischen Am Lohgraben und
Godramsteiner Straße“**

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.2. BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2
Abs. 2 BauGB

Synopse vom Februar 2018
zur
Entwurfssfassung vom Juli 2017

Zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. bestehen keine Bedenken:

1. Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz
2. Polizeipräsidium Rheinpfalz, Polizeiinspektion Landau
3. Landesbetrieb Mobilität Speyer, Abteilung Projektmanagement Neubau, Dahn, Bad-Bergzabern
4. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien und DB Netz AG
5. CSG GmbH
6. Palatina GeoCon GmbH & Co. KG

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Untere Naturschutzbehörde	<p>Stellungnahme vom 31.01.2018</p> <p>Den anerkannten Umweltverbänden gaben wir die Gelegenheit zur Mitwirkung.</p> <p>Sie wurden um Stellungnahme gebeten. Von den insgesamt 10 anerkannten Umweltverbänden gingen fristgerecht folgende Antworten ein:</p> <p><u>Der Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. (PWV)</u> teilt in seinem Schreiben vom 19.01.2018 mit, dass er keine Bedenken gegen das Vorhaben hat.</p> <p>Ergebnis:</p> <p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von uns genannten Punkte wurden im Wesentlichen berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere begrüßen wir in den textlichen Festsetzungen den Abstandsstreifen von 5m am westlichen Plangebietsrand (Pkt. 6.3), die Erhaltungsfestsetzung von großen Bäumen (Pkt. 7.1) und die Hinweise zum Artenschutz unter Pkt.11.</p> <p>Es bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p></p> <p>+</p> <p>+</p>	<p></p> <p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>
2	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	<p>Stellungnahme vom 14.12.2017</p> <p>Auf die abgegebene Stellungnahme vom 20.04.2017 wird verwiesen.</p> <p><i>Stellungnahme vom 20.04.2017:</i></p> <p><i>Die nachfolgenden Vorschriften/Vorgaben sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu beachten. Anderenfalls müssten die Anlieger die Abfallgefäße an der nächsten mit dem Abfallfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße über weite Strecken bereitstellen. Ein Nichtbeachten kann auch die Nichtigkeit des Bebauungsplans zur Folge haben (s. beispielsweise VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. April 2000 Az. 5 S 2778/98).</i></p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplans sind im Bereich des Hans-Mayer-Wegs und der Straße Am Lohgraben keine baulichen Maßnahmen vorgesehen. Für den westlichen Teil der Straße Im Löhl und den südlichen Teil der Mühlhausenstraße werden im Zuge der Planverwirklichung zwar die planungsrechtlichen Grundlagen für einen Ausbau geschaffen, die Straße Im Löhl erhält am westlichen Ende jedoch keinen für Müllfahrzeuge befahrbare Wendemöglichkeit. Ob die Brücke am südlichen Ende der Mühlhausenstraße als reine</p>	-	<p>Die Stadt Landau hält an der bestehenden Planung fest.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><i>Für die Straßen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Hans-Mayer-Weg</i> • <i>Im Löhl</i> • <i>Mühlhausenstraße</i> • <i>Am Lohgraben</i> <p><i>wurden Sammelstellen errichtet (sh. Plan nächste Seite - blau eingezeichnet) da sie den folgenden Vorgaben nicht entsprechen. Bei Aufstellung des Bebauungsplans ist die Beseitigung dieser Sammelstellen vorzusehen.</i></p>	<p>Fußgängerbrücke verbleibt oder in ausreichender Breite und Tragfähigkeit für ein Müllfahrzeug ausgebaut wird, wird im Rahmen des Bebauungsplans nicht abschließend entschieden. Der tatsächliche Ausbau der Straßen erfolgt unabhängig vom Bebauungsplanverfahren zu einem noch nicht abschließend bestimmten späteren Zeitpunkt. Die bestehenden Sammelstellen für Abfallbehälter werden damit nicht zwingend funktionslos. Eine planungsrechtliche Sicherung der Sammelstellen erscheint jedoch ebenfalls nicht notwendig. Die bestehenden Gehwege weisen bereits eine ausreichende Breite zur Aufstellung der Müllbehälter auf und werden im Rahmen des Bebauungsplans baulich nicht verändert.</p>		
		<p><i>Zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung muss gewährleistet sein, das bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der vorwiegend verwendeten dreiaxigen Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt werden:</i></p>	<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bereits vollständig erschlossene und bebaute Fläche innerhalb der Ortslage von Landau. Ein Großteil der Straßen entspricht den Anforderungen der Müllentsorgung und wird dementsprechend von den Müllfahrzeugen angefahren. Für die Anliegerstraßen ohne Wendemöglichkeit hat sich das oben dargelegte System der Sammelstellen für Abfallbehälter im Bereich der angrenzenden Straßen eingespielt. Eine Änderung oder ein wesentlicher Ausbau der bestehenden Verkehrsflächen erscheint aufgrund der Belange der Abfallentsorgung damit nicht erforderlich.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplans sind jedoch unabhängig von den Erfordernissen der Abfallentsorgung an zwei Stellen Maßnahmen zur Herstellung von bisher noch nicht endausgebauten Anliegerstraßen vorgesehen. Dabei handelt es sich um den westlichen Abschnitt der Straße Im Löhl</p>	-	Die Stadt Landau hält an der bestehen den Planung fest. Auf eine weitergehende Anpassung des bestehenden Straßennetzes auf an die Belange der Abfallentsorgung wird verzichtet.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
----------	---------	---	------------------------------	-----	-------------------------------------

		 <p>Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Müllbeseitigung“ und „Fahrzeuge“</p> <p><i>Die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43 bisher BGV C 27) und Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71 bisher BGV D 29) beinhalten Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit dem Müllfahrzeug befahren werden darf oder nicht. Um nicht nach Fertigstellung eines Baugebietes bzw. neuer Straßen festzustellen, dass diese nicht von Müllfahrzeugen befahren werden können bzw. dürfen, ist es besonders wichtig, dass die Vorgaben</i></p>	<p>und den südlichen Teil der Mühlhausenstraße von der Straße Im Löh bis zum Lohgraben. Die Straße Im Löh ist vor den Anwesen Nr. 12 – 22 bisher lediglich provisorisch in Form einer Schottertragschicht mit Asphaltbefestigung hergestellt, weist keinen frostsicheren Aufbau auf und endet am Anwesen Im Löh ohne Wendeplatz. Die Mühlhausenstraße ist südlich der Straße Im Löh zunächst als nur ca. 3 – 4 m breite, später ca. 10 m breite Verkehrsfläche in ähnlicher Weise provisorisch hergestellt und endet am Lohgraben in einer nicht überfahrbaren Fußgängerbrücke als Sackgasse ohne Wendeplatz</p> <p>Um die Kosten und den Flächenbedarf dieser Maßnahmen auf das notwendige Maß zu begrenzen bzw. aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit im Bereich der Mühlhausenstraße, werden die beiden Sackgassen auch im Rahmen des Ausbaus nicht mit Wendeplätzen versehen. Ob die Brücke über den Lohgraben in ausreichender Breite und Tragfähigkeit für den Fahrzeugverkehr ausgebaut wird, wird im Rahmen des Bebauungsplans nicht abschließend entschieden. Eine zwingende städtebauliche Notwendigkeit für den Ausbau der Brücke wird nicht gesehen. Diese Straßen können damit gemäß den dargelegten Anforderungen der Abfallwirtschaft auch künftig nicht mit Müllfahrzeugen befahren werden. Dies erscheint insoweit unproblematisch, da sich die Müllentsorgung über die zugeordneten Sammelstellen für Abfallbehälter eingespielt hat.</p>		
--	--	---	---	--	--

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>dieser Unfallverhütungsvorschriften unbedingt bereits bei der Planung berücksichtigt werden. So sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen.</p> <p>Ausschlaggebend für die restriktiven Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften ist das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Zahlreiche tödliche Unfälle im Rahmen der Mülleinsammlung haben die Berufsgenossenschaft veranlasst, Regelungen zu treffen, die das Unfallrisiko minimieren. Besonders das Rückwärtsfahren stellt für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, wobei die Unübersichtlichkeit der Müllfahrzeuge diese Gefährlichkeit noch verstärkt.</p> <p>Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen</p> <p>Flächennutzungspläne legen die vorbereitenden Belange der Bauleitplanung fest. Da ein Flächennutzungsplan noch keine detaillierten bautechnischen Vorgaben enthält, bleibt in diesem Stadium der Bauleitplanung lediglich der Hinweis, dass Verkehrsflächen derart großzügig zu planen sind, dass eine Straßenführung ermöglicht wird, die den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften Rechnung trägt.</p> <p>Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen</p> <p>Im Rahmen von Bebauungsplänen werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich dargestellt. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können z. B. auf der Basis des § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte bzw. Müllsammelplätze ausgewiesen werden.</p> <p>Bei der Festsetzung im Bebauungsplan sollte bei der Begründung auf das Abfallwirtschaftskonzept Bezug genommen. Hier werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft in der Stadt Landau wiedergegeben.</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><i>Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:</i></p> <p>Anforderungen den Bau von Erschließungsstraßen:</p> <p><i>Grundsätzlich sollen die Erschließungsstraßen bzw. die Zugewegungen zu den Behälterstandplätzen öffentliche Straßen sein. Handelt es sich im Ausnahmefall um Privatstraßen, sollten zugunsten des EWL entsprechende Geh- und Fahrrechte rechtswirksam eingeräumt werden Ohne Ausschluss der Haftung des EWL für durch die Abfallsammlung verursachte Straßenschäden werden solche Straßen nicht befahren.</i></p> <p><i>Nach § 45 der Unfallverhütungsvorschriften GUV Vorschrift 71 bisher BGV D 29) dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und die ausreichend tragfähig ist (Tragfähigkeit bis 30 t).</i></p> <p><i>Die Anliegerstraße oder -weg <u>ohne Begegnungsverkehr</u> bei geradem Straßenverlauf muss eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeugs gemäß DIN EN 349 „Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen“). Bei kurviger Streckenführung (90-Grad-Kurve) ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mind. 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10,30 m langen 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug. Für größere Fahrzeuge ist entsprechend der Fahrzeuglängen, Wenderadien und Überhänge ein vermehrter Platzbedarf zu berücksichtigen. Insbesondere vor dem Hintergrund parkender PKW / LKW können hierzu ggf. verkehrslenkende Maßnahmen (z.B. in Form eines zeitlich begrenzten Halte- und Parkverbots) erforderlich sein.</i></p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><i>Die Anliegerstraße oder -weg mit Begegnungsverkehr muss eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen und so angelegt sein, dass bei Ein-, und Ausfahrten sowie Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn z. B. an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind die Schleppkurven an die heute gebräuchlichen Fahrzeuggrößen (3 Achsen, Fahrzeuglänge 10,30 m / ohne Überhänge) anzupassen.</i></p> <p><i>Abfallsammelfahrzeuge benötigen eine lichte Mindestdurchfahrtshöhe von 3,80 m. Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen. Diese Aspekte sollten in Verbindung mit der Mindeststraßenbreite bei der Planung von Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern berücksichtigt werden. Hieraus ergibt sich ein Lichtraumprofil von 3,80 m x 3,55 m für Anliegerstraßen <u>ohne</u> Begegnungsverkehr und von 3,80 m x 4,75 m für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr.</i></p> <p><i>Die Bodenfreiheit von Abfallsammelfahrzeugen beträgt nur 0,2 m. Die tiefsten Punkte sind der vordere Stoßfänger und hinten die heruntergeklappten Trittbretter. Steigungen und Gefälle dürfen also nicht zu steil angelegt sein, um ein Aufsetzen des Fahrzeugs zu verhindern. Steigungen bzw. Gefälle sollten derart angelegt werden, dass für Abfallsammelfahrzeuge ein gefahrloses Befahren möglich ist. Gegen Umstürzen und Rutschen muss ausreichend Sicherheit gegeben sein. Die bis zu 4 m langen konstruktionsbedingten Fahrzeugüberhänge sind auch hier zu beachten.</i></p> <p><i>Die Banketten der Straße müssen so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.</i></p> <p><i>Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch</i></p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><i>für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.</i></p> <p>Stichstraßen und -Wege (Wendeanlagen)</p> <p><i>Müll darf nach Kapitel 3.2.5 der DGUV-Regel 114-013 bisher GUV-R 238-1 nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen oder lose bereitgelegten Abfällen so angelegt ist, das ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Für Stichstraßen und -Wege gilt, dass an deren Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.</i></p> <p>Kriterien für die Errichtung von Wendeanlagen</p> <p><i>Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen gehören zu den Wendeanlagen Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer. Für diese gelten folgende Mindestvoraussetzungen:</i></p> <p><u>Wendekreis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Minstdurchmesser von 22,0 m (einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge)</i> • <i>Wendekreismitte frei befahrbar (kein Pflanzbeet o. ä.)</i> • <i>Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge</i> • <i>Mindestbreite der Zufahrt 5,50 m</i> • <i>der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein</i> <p><u>Wendeschleife (Wendekreis mit Pflanzinsel)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Minstdurchmesser von 25,0 m (einschl. der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge)</i> • <i>Wendekreismitte mit einer Pflanzinsel mit einem Maxi-</i> 			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><i>maldurchmesser von 6 m</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die Pflanzinsel muss mit einem überfahrbaren Bord ausgestattet sein (kein Hochbord) Mindestbreite der Zufahrt 6,50 m</i> • <i>der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein</i> <p><i>Unter Ziffer 6.1.2.2 der RASSt 06 sind mit den Bildern 57, 58, 60 und 61 Wendekreise und -schleifen dargestellt, die es Müllfahrzeugen ermöglichen, problemlos zu wenden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Wendeanlagen einen äußeren Wendekreisradius erhalten, der für dreiachsige Müllfahrzeuge (ohne Nachlaufachse) ausgelegt ist (siehe Tabelle 17 zu Ziffer 6.1.2.2 der RASSt 06).</i></p> <p><u><i>Wendehämmer</i></u></p> <p><i>Wenn z. B. aufgrund topographischer Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz die vorgenannten Wendeanlagen nicht realisierbar sind, lässt die Berufsgenossenschaft ausnahmsweise auch andere Bauformen wie z. B. Wendehämmer zu. Unter Ziffer 6.1.2.2 der RASSt 06 sind mit Bild 59 für dreiachsige Müllfahrzeuge geeignete Formen eines Wendehammers dargestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass das Wenden des Müllfahrzeugs mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist.</i></p> <p><i>Um die Befahrbarkeit sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich werden. Aufgrund der restriktiven Haltung der Berufsgenossenschaft hinsichtlich der Zulässigkeit des Befahrens von</i></p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><i>Straßen und Wegen in Neubaugebieten ist es absolut erforderlich, diese grundsätzlich auf der Grundlage der Empfehlungen der RSt 06 zu planen.</i></p> <p><u><i>Anlage und Änderung von Durchfahrtsstraßen</i></u> <i>Die spezifischen Anforderungen für die Abfallentsorgung gelten in gleicher Weise auch für Durchgangsstraßen, bei denen durch den Einbau von Hindernissen im Rahmen von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung oder Rückbau zwei Stichstraßen entstehen und eine Durchfahrt nicht mehr möglich ist. Durch den baulichen Verzicht auf Wendemöglichkeiten dürfen die Fahrer der Müllfahrzeuge wegen der Gefährdung der Müllwerker nicht gezwungen werden, eine Stichstraße oder eine Sackgasse rückwärts zu befahren. Können für Abfallfahrzeuge keine Wendeanlagen geschaffen werden, so sollten Durchfahrten z.B. m.it Steckpfosten, Senkpfosten oder mit Schleusen ermöglicht werden.</i></p> <p><u><i>Einrichtung von Sammelplätzen</i></u> <i>In folgenden Fällen ist die Anlage von Sammelplätzen angebracht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger in den Mündungsbereichen ausreichend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden.</i> <i>• Für Abfallgefäße der Anlieger von Sackgassen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden.</i> <p><i>Bei der Anlage von Sammelplätzen ist folgendes zu beachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anwohne-</i> 			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><i>rinnen und Anwohnern zu vermeiden, sollten Sammelplätze in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Sammelplätze sind derart anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.</i> • <i>Sammelplätze müssen so vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.</i> • <i>Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammel-systeme und Abfallbehälter abzustimmen.</i> • <i>Bei Wohnwegen, die von Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlage oder zu geringe Fahrbahnbreite), sollten für die Mülltonnen und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.</i> • <i>Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehälter abzustimmen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass teilweise neben Restabfall, Bioabfall und Altpapier auch Verpackungsabfälle (Der Gelbe Sack) an einem Tag abgefahren werden.</i> • <i>Bei der Planung der Sammelplätze sollten ausreichende Flächen für die Handhabung der Behälter vorgesehen werden.</i> 			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	-------------------------------------

		<table border="1" data-bbox="577 288 1182 488"> <thead> <tr> <th>Behälterart</th> <th>Länge/Tiefe</th> <th>Breite</th> <th>Fläche/Behälter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 80/120 l</td> <td>0,55 m</td> <td>0,51 m</td> <td>0,3 m²</td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l</td> <td>0,74 m</td> <td>0,59 m</td> <td>0,5 m²</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l</td> <td>1,25 m</td> <td>1,38 m</td> <td>1,8 m²</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="528 501 1256 560">Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße):</p> <p data-bbox="528 572 792 600">Allgemeiner Hinweis</p> <p data-bbox="528 612 1256 863">Während der Erschließungs- und Bauphasen von Neubaugebieten können die im Bau befindlichen Straßen wegen unzureichender Fahrbahnbefestigung oder parkender Baustellenfahrzeuge oft noch nicht genutzt werden. Hier kann es sinnvoll sein, vorübergehend Sammelplätze einzurichten. Um Störungen bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollte der EWL auch über den Abschluss einer Baumaßnahme umgehend in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p data-bbox="528 876 1256 935">Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen</p> <p data-bbox="528 948 1256 1166">Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Entsorgung von Anliegern direkt betroffen ist, vom Straßenbaulastträger oder vom zuständigen Ingenieurbüro mit dem EWL abgestimmt werden. Müllfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen bedarf daher folgender Voraussetzungen:</p> <ul data-bbox="528 1179 1256 1378" style="list-style-type: none"> • Es muss ein fester d. h. bis 26 t tragfähiger Untergrund vorhanden sein. • Da die Fahrzeuge bauartbedingt mit einer Bodenfreiheit von Ca. 0,20 m erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW sind Bodenwellen- oder Bodensenken soweit wie möglich zu minimieren. (Fahrbahnen, aus denen 	Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche/Behälter	MGB 80/120 l	0,55 m	0,51 m	0,3 m ²	MGB 240 l	0,74 m	0,59 m	0,5 m ²	MGB 1.100 l	1,25 m	1,38 m	1,8 m ²			
Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche/Behälter																		
MGB 80/120 l	0,55 m	0,51 m	0,3 m ²																		
MGB 240 l	0,74 m	0,59 m	0,5 m ²																		
MGB 1.100 l	1,25 m	1,38 m	1,8 m ²																		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><i>Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervor- stehen, können nicht befahren werden.)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die bereits genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist immer zu gewährleisten.</i> • <i>An den im Entsorgungskalender veröffentlichten Abfuhr- tagen ist die Durchfahrt für Mulfahrzeuge dauerhaft si- cherzustellen. Die ungefähren Abfuhrzeiten können mit dem EWL -Bauhof-abgestimmt werden.</i> • <i>Sollten während der Bautätigkeiten Straßen oder Stra- ßenabschnitte für Abfallsammelfahrzeuge nicht befahr- bar sein, so sind an der nächsten befahrbaren Straße Sammelplätze einzurichten, möglichst in Abstimmung mit dem EWL-Bauhof.</i> • <i>Insbesondere bei wandernden Baustellen ist es nicht möglich, den betroffenen Haushalten feste Sammelplät- ze zuzuordnen. Die Abfallbehälter sollten daher von den Mitarbeitern der Baufirmen zu den Sammelplätzen und auch wieder zurück transportiert werden. Es hat sich bewährt, diese Verpflichtung mit in die Ausschreibungen aufzunehmen.</i> <p>Literaturhinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vor- schrift 71 bisher GUVV D 29) der deutschen gesetzli- chen Unfallversicherung; Fassung vom Januar 1997,</i> • <i>Unfallverhütungsvorschrift (UW) „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43 bisher BGV C 27) der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung; Fassung vom 01.01.1993 (Aktualisierte Ausgabe 1999) mit Durchfüh- rungsanweisungen</i> • <i>Unfallverhütungsvorschrift (UW) „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 44 bisher GUVV C 27) der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung;</i> • <i>Fassung vom 01.01.1993 (Aktualisierte Ausgabe 1997) mit Durchführungsanweisungen Sicherheitstechnische</i> 			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><i>Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen (DGUV Information 214-033 bisher BGI 5104) Straßenverkehrsordnung § 35, Abs. 6 (Sonderrechte für Abfallsammelfahrzeuge)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) Technisches Regelwerk der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen</i> • <i>Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Landau</i> • <i>Broschüre Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten vom Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb</i> • <i>Broschüre Bauleitplanung/Einrichtung von Straßenbau- stellen von der Abfallwirtschaft Südholstein</i> 			
3	Freiwillige Feuerwehr Landau	<p>Stellungnahme vom 20.12.2017:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan C 35 bestehen aus brandschutz- technischer Sicht keine Bedenken, wenn dieser unter Berücksichtigung folgender Forderung ausgeführt wird:</p> <p>In der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) §§ 7 und 15, Anlage E, sind entsprechende Zu- und Durchfahrtsbreiten für Rettungsfahrzeuge geregelt. Diese sind ständig freizuhalten und bei der zukünftigen Bebauung zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen. Die erforderliche Wassermenge (800 l/min für die Dauer von zwei Stunden) muss den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen. Zur Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz dienen Hydranten, deren Ausführung ist im DVGW Arbeitsblatt W 331/I-VII, den Hydrantenrichtlinien geregelt. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN 3222 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht. Die Lage von Unterflurhydranten (DIN</p>	<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bereits vollständig erschlossene und bis auf wenige Baulücken oder Nachverdichtungspotenziale auch vollständig bebaute Fläche. Die Anlagen zur Löschwasserversorgung sind damit bereits hergestellt und sollen im Rahmen des Bebauungsplan nicht verändert werden. Dessen ungeachtet ist unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans im Rahmen einer Baugenehmigung der Brandschutz für das jeweilige Objekt nachzuweisen. Weitergehende Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplans nicht erforderlich.</p>	+	Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>3221) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen</p> <p>Die erforderliche Wassermenge ist in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen.</p>			
4	Stadt Landau, Ordnungsabteilung	<p>Stellungnahme vom 18.12.2017</p> <p>Unsere Stellungnahme hinsichtlich der Kampfmittelbelastung bezieht sich auf die Planzeichnung des Bebauungsplanes unter www.landau.de/oeffentliche-auslegung.</p> <p>Danach ergibt sich folgende Einschätzung (ohne zu diesem Zeitpunkt ins flurstücksbezogene Detail zu gehen):</p> <p><u>Im Süden von der Straße am Lohgraben</u></p> <p>Teilweise Sicherheitszone mit Kampfmittelverdachtsflächen und mit hoher Wahrscheinlichkeit, stellenweise noch auf Reste von neuzeitlichen Befestigungsanlagen im Untergrund (Wandstärke 1,5 m Stahlbeton) zu stoßen.</p> <p><u>Im Westen vom vorhandenen Siedlungsrand Landaus</u></p> <p>Teilweise Sicherheitszone mit Kampfmittelverdachtsflächen</p> <p><u>Im Norden von der Godramsteiner Straße bzw. der Eichbornstraße</u></p> <p>Keine bis sehr geringe Wahrscheinlichkeit von Kampfmittelfunden, allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit, stellenweise noch auf Reste von neuzeitlichen Befestigungsanlagen im Untergrund (Wandstärke 1,5 m Stahlbeton) zu stoßen</p> <p><u>Im Osten von Hans-Meyer-Weg bzw. Sport- und Parkflächen</u></p> <p>Teilweise Sicherheitszone mit Kampfmittelverdachtsflächen und mit hoher Wahrscheinlichkeit, stellenweise noch auf Reste von neuzeitlichen Befestigungsanlagen im Untergrund (Wandstärke 1,5 m Stahlbeton) zu stoßen.</p> <p>Eine weitergehende Beurteilung könnte zu einem späteren Zeitpunkt vorhaben- bzw. flurstücksbezogen erfolgen.</p>	<p>Die genannten Flächen befinden sich zum weit überwiegenden Teil nicht innerhalb des Plangebiets bzw. grenzen direkt an das Plangebiet an. Der wortgleich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahme wurde bereits Rechnung getragen, indem der Hinweis zu Kampfmitteln im Untergrund um die konkreten Angaben ergänzt wurde. Eine weitergehende Änderung des Planentwurfs erscheint nicht erforderlich.</p>	+	Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.
5	Landesamt für Geologie und Bergbau	<p>Stellungnahme vom 23.01.2018:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p>		+	Eine Änderung des Planent-

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
	Rheinland-Pfalz	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.04.2017 (Az.:3240-0466-17/V1), die weiterhin Gültigkeit behält. <i>Auszug der Stellungnahme vom 18.04.2017</i> <i>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes C 35 "Zwischen Am Lohgraben und Godramsteiner Straße" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</i> <i>Das in Rede stehende Gebiet befindet sich jedoch innerhalb des Bewilligungsfeldes für Erdwärme und Sole "Landau-Süd" sowie innerhalb der Erlaubnisfelder für Kohlenwasserstoffe "Herxheimweyher" und "Böchingen".</i> <i>Die Inhaberin der Bewilligung "Landau-Süd" ist die Firma geo x GmbH, Industriestraße 18 in 76829 Landau.</i> <i>Die Inhaberin der Aufsuchungserlaubnis "Herxheimweyher" ist die Firma Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Siemensstr. 18 in 67346 Speyer.</i> <i>Die Inhaberin der Aufsuchungserlaubnis "Böchingen" ist die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf.</i> <i>Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Firmen in Verbindung zu setzen.</i> Bitte beachten Sie, dass sich die Anschrift der Firma geo x GmbH geändert hat. Die neue Anschrift lautet: Eutzinger Straße 42 in 76829 Landau.</p> <p>Boden und Baugrund - allgemein: Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter B.14.1 und B.14.2 werden fachlich bestätigt. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p>	<p>Die bestehenden Bewilligungs- und Aufsuchungsfelder für Erdwärme, Sole und Kohlenwasserstoffe stehen der Planung nicht entgegen. Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.</p> <p>Die einschlägigen Regelwerke sind bei Bodenarbeiten auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu beachten. Da dies sowohl den planenden Architekten als auch den ausführenden Baufirmen in der Regel bekannt ist, ist ein entsprechender Hinweis zum Bebauungsplan nicht erforderlich.</p>	<p></p> <p>+</p>	<p>wurfs ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>- Radonprognose: Die in den Textlichen Festsetzungen unter B.15 getroffenen Aussagen zum Radonpotential und zu Radonmessungen werden fachlich bestätigt. Die allgemeinen Hinweise über die Messungsart entnehmen Sie bitte unserem letzten Schreiben vom 18.04.2017 (Az.: 3240-0466-17N1): <i>Stellungnahme vom 18.04.2017</i> <i>„Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.</i> <i>Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;</i> - <i>Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;</i> - <i>Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;</i> 	<p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>+</p> <p>+</p>	<p>Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<ul style="list-style-type: none"> - Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur - Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit; - Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma); - Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen. <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.</p> <p>Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).“</p>			
6	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege	<p>Stellungnahme vom 10.01.2018:</p> <p>Soweit aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar, sind denkmalpflegerische Belange insofern betroffen, als sich das Wohnhaus, Löhstraße 3, als Einzeldenkmal (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DSchG), und das Doppelwohnhaus, Eichbornstraße 4/6, als Bauliche Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG), direkt im Planungsgebiet befinden.</p> <p>Außerdem befinden sich die Villa, Eichbornstraße 19, als Bauliche Gesamtanlage, und die Denkmalzone (§ 5 DSchG) „Fort“, Fortstraße, in unmittelbarer Nähe vom Planungsgebiet.</p> <p>Einzeldenkmäler, Bauliche Gesamtanlagen und Denkmalzonen genießen Erhaltungs- und Umgebungsschutz lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Umgebungsschutz kann sich u.a. auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen.</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich auch mehrere Anlagen des Flächendenkmals Westwall, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießen. Diese Anlagen wurden in der Planzeichnung, in</p>	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	+	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>den textlichen Festsetzungen und in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.</p>	<p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde auch die Direktion Landesarchäologie zur Stellungnahme aufgefordert. Die daraufhin mit Schreiben vom 16.01.2018 eingegangene Stellungnahme ist ebenfalls Gegenstand der vorliegenden Abwägung.</p>	+	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>
7	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer</p>	<p>Stellungnahme vom 16.01.2018:</p> <p>Der mit Schreiben vom 06.12.2017 übermittelte und zur Stellungnahme vorliegende Entwurf des o.g. Bebauungsplans erwähnt die geplante Ausweisung eines Grabungsschutzgebiets „Landau/Eichbornstraße“. Keine Erwähnung findet jedoch der Passus in unserer Stellungnahme vom 27.06.2017 (AZ: E2017/1185 dh), demzufolge die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer zu o.g. Bebauungsplan gebunden ist an das Inkrafttreten des genannten Grabungsschutzgebiets (Antrag auf Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes nach § 22 DschG RLP vom 27.06.2017) für das Gräberfeld Landau/Eichbornstraße (Fdst. Landau 3) und einer sich daraus ergebenden Beteiligung unserer Behörde bei Baumaßnahmen im Geltungsbereich des genannten Grabungsschutzgebiets.</p> <p>Aus diesem Grund können wir o.g. Planung derzeit nicht zustimmen.</p>	<p>Das Plangebiet ist zum Schutz der Planungsziele des Bebauungsplans derzeit mit einer Veränderungssperre belegt, die zum xx.xx.2018 endgültig ausläuft und auch nicht mehr verlängert werden kann. Um städtebaulich unerwünschte Entwicklungen im Plangebiet zu vermeiden, soll der Bebauungsplan baldmöglichst rechtskräftig werden. Sollte das Grabungsschutzgebiet noch vor der Ausfertigung des Bebauungsplans rechtskräftig werden, so kann die Abgrenzung des Grabungsschutzgebiets in der Planzeichnung des Bebauungsplans nachrichtlich dargestellt werden. Ein „Warten“ des Bebauungsplans auf die Rechtskraft des Grabungsschutzgebiets erscheint jedoch aufgrund der auslaufenden Veränderungssperre und der damit zu erwartenden Zulässigkeit von den Zielen des Bebauungsplans widersprechenden Bauvorhaben nicht zweckmäßig und angemessen, zumal die Rechtswirkung eines Grabungsschutzgebiets nicht von der nachrichtlichen Darstellung in einem Bebauungsplan abhängig ist. Der ausführliche Hinweis zum Denkmalschutz, der auch das in Aufstellung befindliche Grabungsschutzgebiet umfasst und mit einer Kartenskizze den derzeit vorgesehenen Geltungsbereich darstellt, erscheint ausreichend als Information für</p>	-	<p>Die Stadt Landau hält an der bestehenden Planung fest.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	-------------------------------

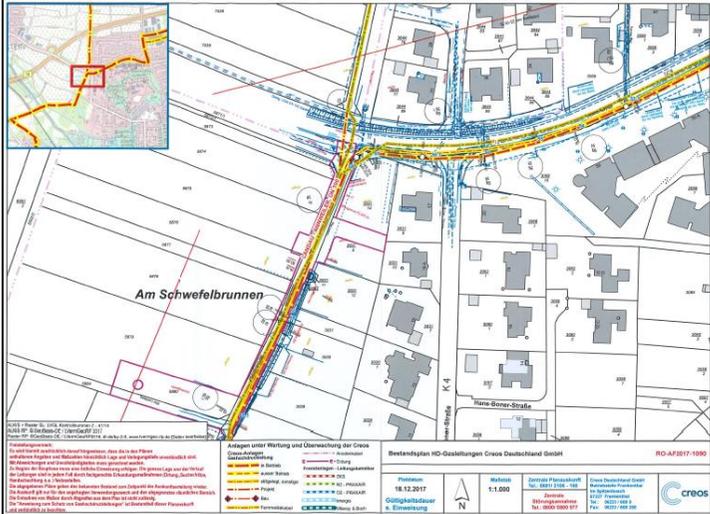
		<p>Darüber hinaus entspricht die Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 16 in den allgemeinen Hinweisen und Empfehlungen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Wir bitten um Aktualisierung und Übernahme folgender Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums. für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit rechtzeitig die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten abzustimmen, damit wir diese ggf. überwachen können. 2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE 4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen 	<p>Bauherren und Genehmigungsbehörde.</p> <p>Der Anregung wurde bereits Rechnung getragen, indem dem Bebauungsplan ein umfassender Hinweis zum Denkmalschutz beigelegt wurde. In diesem Hinweis wird unter anderem auch auf die Meldepflicht von Erdarbeiten und möglicher archäologischer Funde sowie auf möglicherweise vorhandene Kleindenkmale hingewiesen.</p> <p>Der Anregung kann weiterhin gefolgt werden, indem die Regelung des § 17 Denkmalschutzgesetz ergänzt wird, wonach die Anzeige eines Fundes auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung o der der Gemeindeverwaltung erfolgen kann.</p> <p>Die Vertragsgestaltung der Bauherren oder Vorhabenträger im Plangebiet sowie die genaue Ausgestaltung der Bauausführungspläne liegen jedoch nicht im Regelungsbereich des Bebauungsplans.</p> <p>Eine weitergehende Änderung des Bebauungsplans oder der zugehörigen Hinweise erscheint nicht erforderlich.</p>	+	<p>Der Anregung wurde bereits Rechnung getragen. Eine weitergehende Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.</p>
--	--	---	---	---	---

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>5. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.</p> <p>Die Punkte 1 - 5 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.</p> <p>Darüber hinaus ist es zwar nachvollziehbar, dass die tatsächliche Abgrenzung des Grabungsschutzgebiets „Landau/ Eichbornstraße" vor dessen Rechtskraft nicht sicher ist.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde auch die Direktion Landesdenkmalpflege zur Stellungnahme aufgefordert. Die daraufhin mit Schreiben vom 10.01.2018 eingegangene Stellungnahme ist ebenfalls Gegenstand der vorliegenden Abwägung.</p> <p>Eine Beteiligung der Direktion Erdgeschichte in Koblenz erscheint im konkreten Fall nicht notwendig. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bereits erschlossene und bis auf wenige Baulücken bebaute Fläche. Durch die bestehende Bebauung wurden die oberen Bodenschichten bereits deutlich gestört, so dass keine Erdgeschichtlichen Zeugnisse mehr zu erwarten sind.</p>	<p>+/-</p> <p>+</p>	<p>Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.</p>
8	Landesbetrieb Mobilität	Stellungnahme vom 21.12.2017:			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
	Speyer	<p>Mit Schreiben vom 12.04.2017 hatten wir zu dem o.g. Bebauungsplan Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist auch weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p><i>Stellungnahme vom 12.04.2017</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Landau. Durch das Gebiet verläuft die K 3, nördlich davon die K 13. Bei beiden Straßen handelt es sich um Stadtkreisstraßen in der Zuständigkeit der Stadt Landau.</i></p> <p><i>Da allerdings in einer Entfernung von ca. 450 m die B 10 vorbeiführt und Neubauten im Plangebiet möglich sind, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Stadt Landau durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.</i></p> <p><i>Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der B 10 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte Regeln müssen. Dies gilt auch für den geplanten Ausbau der B 10.</i></p>	Aufgrund des erheblichen Abstands zur B 10 von ca. 450 m sind keine immissionsschutzrechtlich erheblichen Schalleinwirkungen auf das Plangebiet zu erwarten.	-	Die Stadt Landau hält an der bestehenden Planung fest.
9	Creos Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 02.01.2018	Die genannte Leitung verläuft westlich des Plangebiets im Bereich eines Wirtschaftswegs und	+	Eine Änderung des Planent-

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 35, ZWISCHEN AM LOHGRABEN UND GODRAMSTEINER STRASSE“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	-------------------------------

Ihre Maßnahme tangiert im Näherungsbereich o. g. Gashochdruckleitungen unseres Unternehmens. Parallel zu diesen Leitungen ist ein Steuerkabel verlegt. Die Leitungen sind durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m d.h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse.



Den Verlauf der Leitung haben wir Ihnen in dem beigefügten Plan gelb-rot markiert und Ihnen vorsorglich die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH beigefügt.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass wir in den nächsten Jahren ebenfalls Baumaßnahmen in diesem Bereich planen und dass die Übernahme der Leitung(en) in Ihre Planung nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

nördlich des Plangebiets unter der Godramsteiner Straße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch die Leitung nicht tangiert. Die Abstimmung zukünftiger Baumaßnahmen an der Leitung mit der Stadt Landau ist auch unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich. Im Rahmen der Planverwirklichung des Bebauungsplans sind im Schutzstreifen der Leitung keine Baumaßnahmen vorgesehen.

wurfs ist nicht erforderlich.